

# Mehr als zwei Jahre Haft für Messerstecher

Landgericht verurteilt 49-jährigen Osnabrücker

**OSNABRÜCK.** Zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilte das Landgericht jetzt einen 49-jährigen Mann, der in Bad Rothenfelde mit einem Jagdmesser auf den Bekannten seiner ehemaligen Lebensgefährtin eingestochen hatte. Das Gericht zeigte sich davon überzeugt, dass es dem Angeklagten bei der Eifersuchtstat nicht darauf angekommen war, den Mann zu töten.

Am 6. März war der 49-Jährige torkelnd und aggressiv herumschreiend vor der Wohnung seiner ehemaligen Lebensgefährtin aufgetaucht und hatte sie aufgefordert, ihn hereinzulassen. Obwohl die Frau sich weigerte, gelang es dem alkoholisierten Angeklagten auf nicht geklärte Weise, in das Mehrfamilienhaus zu gelangen. Als er an der Wohnungstür der Frau klingelte, öffnete der Mann die Tür, der dem Angeklagten ein Dorn im Auge war. Im Bereich zwischen Wohnungstür und Treppenhaus kam es zu einer kurzen Auseinandersetzung, in deren Folge der 49-Jährige viermal mit seinem Messer auf den anderen einstach. Die elf Zentimeter tiefen Stichwunden waren

„potenziell, aber nicht akut lebensgefährlich“, so der Vorsitzende Richter. Ein Sachverständiger hatte ausgeführt, es sei lediglich Zufall gewesen, dass keine lebenswichtigen Organe oder Blutgefäße getroffen worden seien.

Dennoch habe sich die Kammer am Ende nicht davon überzeugen können, dass es dem Angeklagten darauf ankam, den Mann zu töten. Allerdings war das Gericht der Meinung, dass der alkoholisierte 49-Jährige schon nichts Gutes im Schilde führte, als er sich am fraglichen Tag von Osnabrück mit der Bahn auf den Weg nach Bad Rothenfelde machte. „Die Kammer ist davon überzeugt, dass er ins Kalkül zog, sich mit dem anderen zu schlagen und ihn gegebenenfalls mit dem Messer zu verletzen, nicht aber zu töten“, so der Vorsitzende. Dabei stützte sich das Gericht auf Bemerkungen des Angeklagten, er wolle dem Mann Zunge und Penis abschneiden.

Auch die Dynamik des Geschehens im Treppenhaus spreche gegen einen festen Tötungsvorsatz, so der Richter. „Es konnte nicht festgestellt werden, dass er die Ge-

fährlichkeit seines Handelns erkannte.“ Ebenfalls nicht ausschließen konnte das Gericht, dass der Mann aufgrund seiner Alkoholisierung erheblich eingeschränkt war, sein Handeln zu steuern. Das Gericht ging daher von einer verminderten Schuldfähigkeit aus.

Das Opfer hatte die Entschuldigung des Angeklagten angenommen und das Gericht sogar gebeten, ihn nicht zu bestrafen. Während der Verhandlung hatte sich der 49-Jährige dazu bereit erklärt, 5000 Euro Schmerzensgeld an den Mann zu zahlen und auch die Krankenhauskosten von rund 2000 Euro zu übernehmen. Unter anderem darauf stützte sich das Gericht, als es die begangene gefährliche Körperverletzung zu einem minderschweren Fall erklärte.

Eine von Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Nebenklage beantragte Unterbringung in einer Entziehungsanstalt lehnte das Gericht ab, da die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben seien: Bei dem 49-Jährigen bestehe keine auf Sucht beruhende körperliche Alkoholabhängigkeit.